

Geschäftsverzeichnissrn.
1715, 1720 und 1721
Urteil Nr. 32/2000
vom 21. März 2000

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise, erhoben von der Vlees De Clercq & Zoon AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juni 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Vlees De Clercq & Zoon AG, mit Gesellschaftssitz in 9700 Oudenaarde, Paalstraat 10, die Anromeat AG, mit Gesellschaftssitz in 8890 Moorslede-Dadizele, Meensesteenweg 218, C. Denoulet, wohnhaft in 8790 Waregem, Roterijstraat 140/142, die Vleescentrale O.S. AG, mit Gesellschaftssitz in 8434 Middelkerke, Koninklijke Baan 200, die Meco GmbH, mit Gesellschaftssitz in 8400 Ostende, Leegaardsdijk 4, die Delavi AG, mit Gesellschaftssitz in 8700 Tielt, Ten Hovestraat 10, die Vannieuwenhuysse AG, mit Gesellschaftssitz in 8610 Kortemark-Zarren, Esenstraat 48, die Brackenier Oscar & Eric GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9860 Oosterzele, Keiberg 13, die Langeraert GmbH, mit Gesellschaftssitz in 8755 Ruislede, Bruggestraat 82, und die Dierickx AG, mit Gesellschaftssitz in 9240 Zele, Baaikensstraat 12, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998, vierte Ausgabe).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1715 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Nationale Federatie der Fabrikanten van Vleeswaren en Vleesconserven, mit Vereinigungssitz in 1080 Brüssel, Kasteellaan 19, Bk. 13, der «Landsbond der Beenhouwers en Spekslagers van België», mit Sitz in 1000 Brüssel, Kortenberglaan 116, und die «Beroepsvereniging der Belgische Vries- en Koelnijverheid», mit Sitz in 1020 Brüssel, Stapelhuisstraat 5A, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 3 desselben Gesetzes.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1720 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Openbaar Slachthuis AG, mit Gesellschaftssitz in 2220 Heist-op-den-Berg, Mechelsesteenweg 101, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 2 desselben Gesetzes.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1721 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 28. Juni 1999 und 1. Juli 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 7. Juli 1999 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 1. September 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. September 1999.

Den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 5. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1715, mit am 28. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1720, mit am 29. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1721, mit am 28. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. November 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Juni 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 26. Januar 2000 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. Februar 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 27. Januar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2000

- erschienen

. RÄin I. Durnez *loco* RA M. Van Bever, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1715,

. RA L. Vael, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1720,

. RÄin I. Vanhorenbeke *loco* RA J. Ghysels und RA P. Flamey, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1721,

. RÄin K. Winters *loco* RA J.-L. Jaspar, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Das Gesetz vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise bringt eine Reihe von Änderungen am Gesetz vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch (Kapitel II) sowie am Gesetz vom 15. April 1965 über die Beschau von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild und den Handel damit und zur Abänderung des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch (Kapitel III) an. Das Gesetz enthält außerdem einige Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen (Kapitel IV).

Artikel 2 besagt:

« In Artikel 6 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Juli 1981, 21. Dezember 1994, 20. Dezember 1995 und 27. Mai 1997, werden folgende Änderungen vorgenommen:

A. Der erste Absatz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

‘ Zur Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise können folgende Abgaben erhoben werden:

1. eine Abgabe zu Lasten des Betreibers eines Schlachthofes, deren Betrag pro geschlachtetes Tier festgesetzt wird, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schlachtrhythmus und der Erfordernisse einer Beschau von hoher Qualität;

2. eine Abgabe, deren Betrag pro Kilogramm festgesetzt wird, zu Lasten der natürlichen oder juristischen Personen, die Fleisch oder Fleisch enthaltende Nahrungsmittel an Grenzinspektionsstellen vorlegen;

3. eine Abgabe zu Lasten des Betreibers einer in Artikel 14 genannten Einrichtung, die kein Schlachthof ist, wobei deren Betrag unter Berücksichtigung des Gewichtes der eingehenden Produkte festgesetzt wird;

4. eine Abgabe zur Finanzierung der Gemeinkosten des Instituts für Veterinärexpertise, deren Betrag pro Tier oder als Prozentsatz der in den Nrn. 2 und 3 vorgesehenen Abgabe festgesetzt wird. Diese Abgabe übernehmen die in den Nrn. 1, 2 und 3 genannten Personen. '

B. Absatz 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

'Der König legt spätestens innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt*, durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß den Betrag dieser Abgaben sowie deren Berechnungsweise, Eintreibung und Kopplung an den Index der Verbraucherpreise fest. Er legt außerdem die Modalitäten der Zahlung und Verrechnung der Abgaben sowie die Folgen der verspäteten Mitteilung der zur Fakturierung der Abgaben erforderlichen Angaben und ihrer verspäteten Zahlung fest.

Der in Ausführung dieses Artikels ergangene königliche Erlaß ist von Rechts wegen aufgehoben mit rückwirkender Kraft bis zum Tag seines Inkrafttretens, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch den Gesetzgeber bestätigt wurde.

Der durch Gesetz bestätigte königliche Erlaß kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden. ' »

Artikel 3 besagt:

« In Artikel 6 des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Beschau von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild und den Handel damit und zur Abänderung des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Juli 1981, 22. April 1982, 21. Dezember 1994 und 20. Dezember 1995, werden folgende Änderungen vorgenommen:

A. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

'Zur Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise können folgende Abgaben erhoben werden:

1. eine Abgabe zu Lasten

a) des Betreibers eines Schlachthofes, deren Betrag pro geschlachtetes Tier festgesetzt wird, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schlachtrhythmus und der Erfordernisse einer Beschau von hoher Qualität;

b) des Verkäufers von Fisch oder des Betreibers einer Verkaufseinrichtung von Fisch, der vom Meer stammt, wobei der Betrag pro Kilogramm festgesetzt wird, oder zu Lasten des Betreibers einer Fischzucht, deren Betrag pro Monat, in dem Fisch gefangen wird, festgesetzt wird;

c) des Betreibers einer Einrichtung, in der freilaufendes Wild zur Beschau angeboten wird, wobei der Betrag pro Tier festgesetzt wird;

2. eine Abgabe, deren Betrag pro Kilogramm festgesetzt wird, zu Lasten der natürlichen oder juristischen Personen, die Fleisch oder Fisch oder aber Fleisch oder Fisch enthaltende Nahrungsmittel an der Grenzinspektionsstelle vorlegen;

3. eine Abgabe zu Lasten des Betreibers einer Einrichtung, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die kein Schlachthof ist, wobei der Betrag unter Berücksichtigung des Gewichtes der eingehenden Produkte festgesetzt wird;

4. eine Abgabe zur Finanzierung der Gemeinkosten des Instituts für Veterinärexpertise, deren Betrag pro Tier sowie bei Fisch pro Kilogramm oder als Prozentsatz der in den Nrn. 2 und 3 vorgesehenen Abgabe festgesetzt wird. Diese Abgabe zahlen die in den Nrn. 1, 2 und 3 genannten Personen ';

B. Absatz 2 dieses Artikels wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

‘Der König legt spätestens innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt*, durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß den Betrag dieser Abgaben sowie die Berechnungsweise, Eintreibung und Kopplung an den Index der Verbraucherpreise fest. Er legt außerdem die Modalitäten der Zahlung und Verrechnung der Abgaben sowie die Folgen der verspäteten Mitteilung der zur Fakturierung der Abgaben erforderlichen Angaben und ihrer verspäteten Zahlung fest.

Der in Ausführung dieses Artikels ergangene königliche Erlaß ist von Rechts wegen aufgehoben mit rückwirkender Kraft bis zum Tag seines Inkrafttretens, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch den Gesetzgeber bestätigt wurde.

Der durch Gesetz bestätigte königliche Erlaß kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden.’ »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1715 sind kleine und mittlere Unternehmen, die in der Fleischindustrie tätig sind. Sie sind der Auffassung, daß sie ein Interesse an der Nichtigerklärung des durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Artikels 6 Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 und Absatz 3 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch hätten. Durch diese Bestimmung seien sie nicht mehr in der Lage, mit den großen Unternehmen zu konkurrieren, die infolge der neuen Regelung eine viel bessere Wettbewerbsposition zum Nachteil der kleineren Unternehmen erhielten.

A.1.2. Der Ministerrat bemerkt, daß die klagenden Parteien allesamt Zerlegungsbetriebe seien. In dieser Eigenschaft hätten sie kein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 2 Buchstabe A Nr. 1, der ausschließlich die Betreiber von Schlachthöfen betreffe. Der Umstand, daß einige der klagenden Parteien fest mit einem Schlachthof verbunden seien, was dies auch immer bedeuten möge, reiche nicht aus, damit sie ein persönliches Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmung hätten. Sie hätten ebensowenig ein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 2 Buchstabe A Nr. 2, der sich auf Unternehmen beziehe, die Fleisch bei Grenzinspektionsstellen vorlegten, da sie nicht nachwiesen, daß sie diese Tätigkeiten ausübten, wie an der Nichtigerklärung von Artikel 2 Buchstabe A Nr. 4, insofern diese Abgabe von den in Nr. 1 genannten Personen zu zahlen sei.

A.1.3. Die klagenden Parteien vertreten in ihrem Erwidierungsschriftsatz den Standpunkt, daß sie doch ein Interesse daran hätten, die Diskriminierung zwischen großen und kleinen Schlachthöfen anzufechten, da sie allesamt kleine oder mittlere Unternehmen seien, die in der Praxis auf kleine Schlachthöfe bzw. Schlachthöfe mit einem niedrigen Schlachtrhythmus angewiesen seien. Sie würden dadurch Opfer dieser Regelung sein, da ihnen die Kosten angerechnet würden, wobei diese Kosten für kleinere Schlachthöfe viel höher seien.

A.2.1. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1720 ist eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, und die zweite und dritte klagende Partei sind anerkannte Berufsvereinigungen. Sie sind der Auffassung, daß sie von den angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen seien, da diese ebenfalls nachteilige Folgen für die jeweiligen Mitglieder und die jeweiligen Interessen hätten, für die die klagenden Parteien gemäß ihrem Vereinigungszweck einträten.

A.2.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 2 Buchstabe A Nr. 2 und Artikel 3 Buchstabe A Nr. 2 hätten, da sie nicht nachwiesen, daß sie oder ihre Mitglieder Fleisch oder Fisch bei Grenzinspektionsstellen vorlegten. Insofern sie die Artikel 2 Buchstabe A Nr. 1 und 3 Buchstabe A Nr. 1 nicht anfechten, woran sie im übrigen kein Interesse haben würden, und kein Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 2 Buchstabe A Nr. 2 und 3 Buchstabe A Nr. 2 nachwiesen, hätten sie ebenfalls kein Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 2 Buchstabe A Nr. 4 und 3 Buchstabe A Nr. 4, insofern die betreffenden Abgaben von den in Nr. 1 beziehungsweise Nr. 2 genannten Personen zu zahlen seien.

A.2.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz vertreten die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1720 den Standpunkt, daß sie sehr wohl ein ausreichendes Interesse nachwiesen. Spezifisch in bezug auf Fleisch oder Fleisch enthaltende Nahrungsmittel verwiesen sie beispielsweise darauf, daß die Zelda AG, Mitglied der ersten klagenden Partei, Fleisch bei Grenzinspektionsstellen vorlege. In bezug auf Fleisch oder Fisch oder aber Fleisch oder Fisch enthaltende Nahrungsmittel verwiesen sie beispielsweise darauf, daß die Volys Star AG, die ebenfalls Mitglied der ersten klagenden Partei sei, bei belgischen Grenzinspektionsstellen Geflügelfleisch vorlege. Für das Vorlegen von Meeresfrüchten bei Grenzinspektionsstellen verwiesen sie auf die Norexha-Havenbedrijf Noord Natie AG, die Mitglied der dritten klagenden Partei sei.

A.3. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1721, die Openbaar Slachthuis AG, sei ein Schlachthof, der vor allem Schweine schlachte, aber auch Rinder, Kälber, Ferkel, Schafe und Pferde. Sie sei als Betreiberin unmittelbar von Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Gesetzes vom 5. September 1952 in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 abgeänderten Fassung betroffen.

Zur Hauptsache

A.4.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1715 führen einen ersten Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist. Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 verstoße gegen diese Bestimmungen, da verschiedene Diskriminierungen eingeführt würden, nämlich: (a) Unterscheidung zwischen Schlachthöfen mit einem unterschiedlichen Schlachtrhythmus; (b) Unterscheidung zwischen den Zerlegungsbetrieben je nach dem Gewicht des eingehenden Fleisches und ohne Berücksichtigung des unterschiedlichen Handelswertes des eingehenden Fleisches; (c) Einführung einer Abgabe zur Finanzierung der Gemeinkosten des Instituts für Veterinärexpertise (IVE), deren Betrag pro Tier oder als Prozentsatz der in Nr. 2 vorgesehenen Abgabe festgesetzt sei. Dies laufe auf eine Bevorteilung der großen Unternehmen im Vergleich zu den kleinen und mittleren Unternehmen hinaus. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei die Unterscheidung willkürlich und könne die sich daraus ergebende unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt werden.

Die Beschauabgabe bestehe aus einem veränderlichen Betrag, der geringer werde, je höher der Schlachtrhythmus sei. Die Grundlage dieser Regelung sei in Artikel 2 Buchstabe A Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes enthalten. Da die großen Schlachthöfe schneller schlachteten als die kleinen und mittleren Schlachthöfe, bezahlten sie pro Schwein wesentlich weniger als die kleineren Schlachthöfe, die langsamer schlachteten. Nach Darlegung des IVE seien die Beschaukosten pro Tier geringer, je höher der Schlachtrhythmus sei. Wenn schneller geschlachtet werde, bedeute dies jedoch nicht, daß die veterinärmedizinische Beschau weniger sorgfältig durchgeführt werden könne. Es werde gewissermaßen eine Prämie für eine schlechte veterinärmedizinische Beschau eingeführt, unter anderem angesichts dessen, daß keine Norm auferlegt werde für die Anzahl Tiere, die pro Stunde von einem einzigen Sachverständigen geprüft werden könnten.

Die Kontrollabgabe diene zur Finanzierung der Kontrollen durch die Prüfer in den zugelassenen Einrichtungen im Nachfeld des Schlachthofes. Die Abgabe werde erhöht um einen Zuschlag zur Finanzierung der allgemeinen Verwaltungskosten des IVE. Die Kontrollabgabe zu Lasten des Zerlegungsbetriebs werde anhand der eingehenden Kilozahl Fleisch (vom Schlachthof aus) berechnet. Auch hier handele es sich um einen veränderlichen Betrag entsprechend der größeren Menge, jedoch mit einer Obergrenze. Die Grundlage für diesen veränderlichen Betrag sei in Artikel 2 Buchstabe A Nr. 4 des angefochtenen Gesetzes enthalten. Da in den großen Einrichtungen eine größere Menge Fleisch eintreffe als in den kleineren und mittleren Einrichtungen, zahlten die ersteren wesentlich weniger Kontrollabgaben als die kleineren Schlachthöfe. Diese unterschiedliche Behandlung sei nicht gerechtfertigt.

Die Kontrollabgabe für Zerlegungsbetriebe und andere Einrichtungen stehe infolge von Artikel 2 Buchstabe A Nr. 3 des angefochtenen Gesetzes im Verhältnis zu der in der Einrichtung eintreffenden Menge Fleisch, ungeachtet des Handelswertes des eingehenden Fleisches. Schlachtabfälle würden folglich so wie eingehendes Fleisch betrachtet. Zur Finanzierung der Gemeinkosten des IVE müsse darüber hinaus zusätzlich zur Prüfgebühr ein Prozentsatz dieser Abgabe gezahlt werden. Drei Unternehmen, von denen eines Schweineschlachtkörper mit einem durchschnittlichen Handelswert von 100 Franken je Kilo Fleisch zerschneide, das zweite Schweineköpfe mit einem durchschnittlichen Handelswert von 2 Franken je Kilo Fleisch ausbeine und das dritte lediglich Schlachtabfälle (Schweinelungen) ohne Verarbeitung weiterverkaufe mit einem durchschnittlichen Handelswert von 0,5 Franken je Kilo, zahlten den gleichen Betrag an Kontrollabgaben und Gemeinkosten.

Die angefochtenen Maßnahmen stünden nicht im Verhältnis zur Zielsetzung, die darin bestehe, die Gesetzgebung dem europäischen Recht anzupassen, insbesondere der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienrechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen. In der Richtlinie würden Pauschalbeträge für die Beschaukosten pro Tier berechnet. Dies seien die Gemeinschaftsgebühren. Die Mitgliedstaaten könnten einen Betrag erheben, der höher sei als der Betrag der Gemeinschaftsgebühr, vorbehaltlich dessen, daß die erhobene Gesamtgebühr pro Mitgliedstaat nicht höher sei als die tatsächlich entstandenen Beschaukosten. Auf den ersten Blick könne man den Eindruck haben, daß der Gesetzgeber die europäische Richtlinie lediglich in belgisches Recht umgesetzt habe. Das sei jedoch keineswegs der Fall. Der Gesetzgeber habe die Grundlage für die Diskriminierung geschaffen, indem er diskriminierende Kriterien festgehalten habe, auf die der König sich gestützt habe.

A.4.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1720 führen einen ersten Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist. Die Artikel 2 Buchstabe A Nr. 3 und 3 Buchstabe A Nr. 3 verstießen gegen diese Bestimmungen, da sie allen Betreibern von Unternehmen, die keine Schlachthöfe seien, eine Abgabe auferlegten, deren Betrag unter Berücksichtigung des Gewichtes der eingehenden Produkte festgesetzt werde. Diese Bestimmungen würden eine unzulässige Ungleichheit zwischen einerseits den anderen Unternehmen als Schlachthöfen und andererseits den Schlachthöfen einführen. Den Betreibern von Schlachthöfen werde eine Abgabe auferlegt, deren Betrag pro geschlachtetes Tier festgesetzt werde, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schlachtrhythmus und der Erfordernisse einer Beschau von hoher Qualität, also berechnet auf der Grundlage der Leistung, während die Abgaben, die den anderen Unternehmen als den Schlachthöfen auferlegt würden, auf der Grundlage des Gewichtes der eingehenden Produkte errechnet würden anstatt entsprechend der Leistung. Die Regelung, die den anderen Unternehmen als den Schlachthöfen auferlegt werde, führe zu einer gewaltigen Erhöhung der geschuldeten Abgaben. Die angewandten Kriterien seien nicht sachdienlich. Die Kontrollabgabe bei anderen Unternehmen als Schlachthöfen werde auf das Gesamtgewicht der eingehenden Produkte einschließlich des Anteils, der kein Fleisch, kein Fisch und keine Fleischprodukte darstelle, berechnet, so daß auch Produkte mit nur 1 Prozent Fleisch oder Fisch für die vollen 100 Prozent des Gewichtes berücksichtigt würden. Die Abgabe stehe also nicht in einem direkten Verhältnis zu den tatsächlich vom IVE erbrachten Leistungen. Außerdem werde die Abgabe in jeder Ablaufphase innerhalb des Prüfkreislaufs erhoben, während es sich für die Schlachthöfe um einen einmaligen Betrag pro Tier handle. Hierdurch entstehe auch ein System von Steuer auf Steuer, das mit der Abschaffung der Verrechnungsfähigkeit der Mehrwertsteuer verglichen werden könne. Ein solches System, das im übrigen eindeutig im Widerspruch zum Grundsatz *non bis in idem* stehe und nur für die anderen Unternehmen als die Schlachthöfe eingeführt werde, sei diskriminierend. Die anderen Unternehmen als die Schlachthöfe würden dadurch auf höchst nachteilige Weise in ihrer Wettbewerbsposition beeinträchtigt, und der Stufeneffekt laufe Gefahr, darauf hinauszulaufen, daß der Preis des Endproduktes unerträglich hoch steige. Die angefochtene Regelung sei eindeutig unvereinbar mit der *ratio legis* des Gesetzes, so wie sie *expressis verbis* in der Begründung beschrieben sei. Das Finanzierungssystem, das den anderen Unternehmen als den Schlachthöfen auferlegt werde, sei in keiner Weise auf die tatsächlichen Kosten der Kontrolle innerhalb dieser Betriebe abgestimmt, dies im Gegensatz zum Finanzierungssystem für die Schlachthöfe.

A.4.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1720 führen einen zweiten Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist. Die Artikel 2 Buchstabe A Nr. 2 und 3 Buchstabe A Nr. 2 verstießen gegen diese Bestimmungen, da sie den natürlichen oder juristischen Personen, die Fleisch oder Fisch oder aber Fleisch oder Fisch enthaltende Nahrungsmittel bei Grenzinspektionsstellen vorlegten, eine Abgabe auferlegten, deren Betrag unter Berücksichtigung des Gewichtes der vorgelegten Produkte festgesetzt werde, genauer gesagt pro Kilogramm. Sie würden somit eine Diskriminierung einführen zwischen einerseits den Unternehmen, die Produkte bei Grenzinspektionsstellen vorlegten, und andererseits den Schlachthöfen, da die Abgaben, die den letzteren auferlegt würden, pro geschlachtetes Tier festgesetzt würden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schlachtrhythmus und der Erfordernisse einer Beschau von hoher Qualität, also auf der Grundlage der Leistung. Die Regelung, die den Unternehmen auferlegt werde, die Produkte bei Grenzinspektionsstellen vorlegten, führe zu einer übertriebenen Erhöhung der geschuldeten Abgaben, da sie auf das Gesamtgewicht der eingehenden Produkte berechnet würden, einschließlich des Anteils, der kein Fleisch, keinen Fisch oder keine Fleischprodukte darstelle. Dieses System stehe in keinerlei Zusammenhang zu den tatsächlichen Leistungen des IVE. Die Unternehmen, die Produkte bei Grenzinspektionsstellen vorlegten, würden dadurch im Gegensatz zu den Schlachthöfen selbstverständlich auf höchst nachteilige Weise in ihrer Wettbewerbsposition betroffen. Die angefochtene Regelung sei eindeutig unvereinbar mit der *ratio legis* des Gesetzes, so wie sie *expressis verbis* in der Begründung beschrieben worden sei. Das Finanzierungssystem, das

den Unternehmen auferlegt werde, die Produkte bei Grenzinspektionsstellen vorlegten, sei in keinerlei Weise auf die tatsächlichen Kosten der Leistungen des IVE abgestimmt, dies im Gegensatz zu dem Finanzierungssystem, das den Schlachthöfen auferlegt werde.

A.4.4. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1720 führen einen dritten Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und/oder Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen abgeleitet ist.

Im ersten Teil, erster Unterteil, des Klagegrunds führen sie an, daß die Artikel 2 Buchstabe A Nr. 4 und 3 Buchstabe A Nr. 4 des angefochtenen Gesetzes gegen diese Bestimmungen verstießen, da sie eine gesetzwidrige Behandlungsungleichheit und Diskriminierung einführten zwischen einerseits den Unternehmen, die keine Schlachthöfe seien (und den Fischverkäufern), und andererseits den Schlachthöfen. Die Abgabe, die für die Gemeinkosten des IVE den Schlachthöfen auferlegt werde, werde nach Leistung berechnet, während diese Abgabe den anderen Unternehmen als den Schlachthöfen auf der Grundlage des Gewichtes der eingehenden Produkte auferlegt werde. Diese ungleiche Behandlung sei außerdem höchst unlogisch, da der überwiegende Teil der Leistungen des IVE in Schlachthöfen erbracht werde. Die anderen Unternehmen als die Schlachthöfe befänden sich *de facto* in der gleichen Situation wie andere Nahrungsmittelbetriebe, die Rohprodukte aus der Landwirtschaft zu Nahrungsmitteln verarbeiteten. Die Aufgabe des IVE in anderen Unternehmen als Schlachthöfen beschränke sich daher auf eine Kontrolle der Selbstkontrolle.

Im ersten Teil, zweiter Unterteil, führen sie an, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die oben angeführten Bestimmungen verstießen, da sie eine gesetzwidrige Behandlungsungleichheit und Diskriminierung einführten zwischen einerseits den anderen Unternehmen als Schlachthöfen, den Fischverkäufern und den Schlachthöfen, sowie andererseits den anderen Unternehmen, die außerhalb des Fisch- und Fleischsektors tätig seien. Es sei nicht zu rechtfertigen, daß der Fisch- und Fleischsektor der einzige Sektor in Belgien und Europa sei, der die Gesamtkosten eines staatlichen Apparates finanzieren müsse, obwohl die Aufgabe der Obrigkeit als Kontrollinstanz gegenüber den Unternehmen, die außerhalb des Fisch- und Fleischsektors tätig seien, innerhalb der Nahrungsmittelindustrie identisch sei, nämlich die Volksgesundheit schützen.

Im zweiten Teil, erster Unterteil, führen sie an, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 5 Absatz 1 der oben angeführten Richtlinie verstießen. Aus der Lesung von Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der obenerwähnten Richtlinie ergebe sich, daß die Gemeinkosten des IVE keineswegs als die Kosten zu verstehen seien, die die zuständige Behörde auf sich nehmen müsse im Zusammenhang mit den Verwaltungskosten der Ausführung der Kontrolle und Beschau. Aus den Titeln der drei Kapitel von Anhang A zur obenerwähnten Richtlinie gehe hinlänglich hervor, daß die Richtlinie sich keineswegs auf Fleischwaren beziehe, das heißt auf Produkte, in denen Fleisch verarbeitet worden sei.

Im zweiten Teil, zweiter Unterteil, führen sie an, daß in dem Fall, wo der Hof den Standpunkt vertreten sollte, daß es, bevor er Recht spreche, eher dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften obliege zu beurteilen, ob die betreffende Abgabe zur Finanzierung der Gemeinkosten des IVE als « die Kosten, die die zuständige Behörde im Zusammenhang mit den durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Verwaltungskosten zu tragen hat » im Sinne der Richtlinie verstanden werden könne, eine Vorabentscheidungsfrage in der in der Klageschrift angeführten Formulierung an den Gerichtshof zu richten sei.

A.4.5. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1721 führt einen ersten Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung abgeleitet ist. Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 abgeänderten Fassung erlaube es, daß je nach dem Schlachtrhythmus zwischen den Betreibern eines Schlachthofes unterschieden werde. Dieser Behandlungsunterschied sei diskriminierend, wenn die Abgaben, die pro Tier gezahlt werden müßten, niedriger seien für einen Schlachthof mit einem hohen Rhythmus, da es keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit mit dem Gemeinwohl und dem Ziel der Regelung gebe. Die materielle Handlung der Beschau sei für jedes Tier die gleiche, und die Volksgesundheit verlange, daß für jedes Tier die gleiche gründliche Beschau erfolge. Bei einem höheren Schlachtrhythmus müßten gerade mehr Prüfer eingesetzt werden, um eine Beschau von gleich hoher Qualität zu gewährleisten. Die Anwendung des Kriteriums des Schlachtrhythmus habe unverhältnismäßige Folgen für die Schlachthöfe mit einem niedrigen Rhythmus und gewähre den Schlachthöfen mit einem höheren Rhythmus einen zusätzlichen Wettbewerbsvorteil, was dem Recht der Handels- und Gewerbefreiheit Abbruch leiste.

A.4.6. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1721 führt einen zweiten Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 170 der Verfassung abgeleitet ist. Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischschau und den Handel mit Fleisch in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 abgeänderten Fassung verstoße gegen diese Bestimmungen, da die vorgenannte Bestimmung es dem König überlasse, festzulegen, wie die Abgaben berechnet würden, wie die Abgaben eingetrieben werden müßten, wie die Abgaben an den Index der Verbraucherpreise gekoppelt würden, welche die Zahlungsmodalitäten seien, wie die Abgaben verrechnet würden, welche Folgen eine verspätete Mitteilung von Angaben und welche Folgen eine verspätete Zahlung haben würde.

Im ersten Teil führt die klagende Partei an, daß die Abgaben Steuern seien, da sie keine Gegenleistung für eine Dienstleistung seien, die hauptsächlich den Betreibern eines Schlachthofes zugute käme. Steuern dürften nur durch ein Gesetz eingeführt werden, das deren wichtigste Regelung enthalten müsse.

Im zweiten Teil führt die klagende Partei an, daß sie in bezug auf die Behörde, die befugt sei, die wichtigste Regelung der Steuer festzulegen, unterschiedlich und nachteiliger behandelt werde als andere Steuerpflichtige, die sehr wohl die Garantie besäßen, daß durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung darüber entschieden werde.

A.4.7. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1721 führt einen dritten Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 34 der Verfassung abgeleitet ist. Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischschau und den Handel mit Fleisch in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 abgeänderten Fassung verstoße gegen diese Bestimmungen, da der Gesetzgeber es zulasse, daß je nach dem Schlachtrhythmus zwischen den Betreibern eines Schlachthofes unterschieden werde. Der Gesetzgeber überschreite somit die durch die Richtlinie 96/43/EG gewährte Ermessensbefugnis, indem er ein Differenzierungskriterium anwende, das nicht in der Richtlinie vorgesehen sei, und behandle somit die klagende Partei unterschiedlich und nachteiliger als die anderen Bürger, die unter eine in Ausführung der Richtlinie erlassene Regelung fielen. Für einen solchen Behandlungsunterschied sei keine Rechtfertigung zu finden, ausgehend von Artikel 34 der Verfassung und dem Grundsatz des Vorrangs des europäischen Gemeinschaftsrechtes, da diese Bestimmung ohne Ausnahme jedem Bürger die Gewähr biete, daß er nicht einer im Widerspruch zum europäischen Gemeinschaftsrecht stehenden nationalen Maßnahme unterworfen werde.

A.4.8.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die Klagegründe unbegründet seien. Das angefochtene Gesetz bezwecke, die Regelung der Finanzierung der veterinärmedizinischen Beschau und Kontrolle der geltenden europäischen Richtlinie anzupassen, die den kostendeckenden Charakter der Beschau und Kontrolle als Grundsatz festhalte. Gemäß der Richtlinie 85/73/EWG dürfe ein Mitgliedstaat eine höhere Abgabe erheben, insofern sie die tatsächlichen Untersuchungskosten nicht überschreite. Laut der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 9. September 1999 in der Rechtssache C-374/97) sei die Ermessensbefugnis eines Mitgliedstaates bei der Festlegung von Abgaben, die den tatsächlichen Kosten entsprächen, keineswegs gebunden.

A.4.8.2. In bezug auf die vorgebliche diskriminierende Beschaffenheit des Kriteriums des Schlachtrhythmus stelle sich ausschließlich die Frage, ob dieses Kriterium einen Einfluß auf die tatsächlichen Prüfkosten haben könne oder nicht. Bei einem höheren Schlachtrhythmus müßten im Verhältnis weniger Prüfer eingesetzt werden, um die Beschau an der gleichen Anzahl Tiere durchzuführen, wie aus einer gründlichen Untersuchung der jahrelangen Praxis des IVE auf diesem Gebiet hervorgehe. Dies alles sei die Folge einer effizienten Unternehmensorganisation, eines optimalen Einsatzes der Prüfer, geringerer Fahrtkosten und geringerer Zeitverluste. Selbstverständlich gebe es eine Obergrenze. Der Schlachtrhythmus und der Rhythmus der Beschau dürften sich nicht zum Nachteil der Qualität des Schlachtens und Beschauens auswirken. Daher sei beschlossen worden, die Qualität der Beschau als zweites Kriterium hinzuzufügen. Der Schlachtrhythmus sei folglich ein relevantes Kriterium. Andere Kriterien, wie die Arbeitszeiten der Prüfer, würden zu ähnlichen Ergebnissen führen, beinhalten jedoch die Gefahr, daß die Prüfer unter Druck gesetzt würden, um die Anzahl Beschauen pro Stunde zu erhöhen, dies auf Kosten der Qualität der Beschauen.

A.4.8.3. In bezug auf das Gewichtskriterium sei anzumerken, daß dieses aus der Richtlinie 85/73/EWG übernommen worden sei, die Vorrang vor dem belgischen Recht habe. Man könne auch nur schwer in Frage stellen, daß das Kriterium der Anzahl geschlachteter Tiere unmöglich für die Einfuhr von Fleisch und Fleischprodukten angewandt werden könne. Diese Produkte seien nämlich nicht als Tier identifizierbar. Außerdem sei ebenso wenig einzusehen, welche Relevanz ein solches Kriterium für die Leistungen des IVE haben würde; einen Container mit zehn Tonnen Fleisch oder Fleischprodukten von zwanzig Tieren zu kontrollieren

erfordere ebensoviel Zeit wie das Kontrollieren eines gleichen Containers mit Fleisch oder Produkten von 1.000 Tieren. Das Argument, daß zu Unrecht auch das Gewicht der anderen Inhaltsstoffe als Fleisch oder Fisch berücksichtigt werde, sei nicht stichhaltig. Angesichts dessen, daß diese Inhaltsstoffe nun einmal zusammen mit dem Fleisch oder dem Fisch verarbeitet würden, seien sie notwendigerweise Bestandteil der Kontrolle; das Kontrollieren eines Containers mit zehn Tonnen Pizza, die 1 Prozent Fleisch enthielten, erfordere ebensoviel Zeit wie das Kontrollieren von 10 Tonnen Fleisch. Schlachthöfe für Tiere sowie Importeure von Fleisch und Fleischprodukten seien im übrigen zwei vollständig unterschiedliche Kategorien, und auch die Aufgabe des IVE sei absolut verschieden, so daß man sie nur schwerlich auf die gleiche Weise behandeln könne.

A.4.8.4. In bezug auf das Gewichtskriterium bei eingehenden Produkten zur Festsetzung der Abgaben zu Lasten der anderen Unternehmen als Schlachthöfen sei anzumerken, daß das angefochtene Gesetz lediglich festhalte, es werde eine Abgabe erhoben unter Berücksichtigung des Gewichtes der eingehenden Produkte. Der degressive Tarif sei in dem mittlerweile für nichtig erklärten königlichen Erlaß vom 22. Dezember 1998 festgelegt worden. Obwohl dieser königliche Erlaß vom Staatsrat wegen eines Formfehlers für nichtig erklärt worden sei, sei eine solche degressive Verringerung mit Sicherheit gerechtfertigt, da die Kosten für die Kontrolle einer bestimmten Menge von Produkten in ein und demselben Unternehmen in der Tat niedriger seien als für die Kontrolle der gleichen Menge von Produkten in zehn verschiedenen Unternehmen.

Der Handelswert der Ware sei absolut irrelevant für die Leistungen des IVE; die Kontrolle von 1.000.000 Kilo Fleisch erfordere genau die gleichen Kontrollen und Leistungen des IVE, ungeachtet des Handelswertes. Die Beschau und Kontrolle durch das IVE würden im Interesse der Volksgesundheit und nicht zugunsten von Wirtschaftsinteressen durchgeführt.

Die Lage der Schlachthöfe unterscheide sich vollkommen von derjenigen der anderen Unternehmen als Schlachthöfe. Bei den ersteren müsse nämlich eine Beschau jedes geschlachteten Tieres erfolgen, während bei den letzteren die Kontrolle an einer Menge Fleisch oder Fleischprodukte durchgeführt werde, die unterschiedliche Formen aufweisen könne.

Da gemäß der geltenden Regelung in jeder Phase des Ablaufes des Kontrollkreislaufes eines bestimmten Produktes Kontrollen durchgeführt werden müßten, seien logischerweise auch in jeder Phase Abgaben zu zahlen. Von einer Steuer auf eine Steuer könne keineswegs die Rede sein, da die Abgaben in jeder Phase, bei der Kontrollen stattfänden, erhoben würden und die Abgaben nicht auf den Preis der Ware, sondern vielmehr auf das Gewicht der Ware berechnet würden.

A.4.8.5. Was die Abgabe zur Finanzierung der Gemeinkosten des IVE betreffe, deren Betrag pro Tier oder als Prozentsatz der anderen Abgaben festgesetzt werde, sei anzumerken, daß die Richtlinie 85/73/EWG es den Mitgliedstaaten überlasse, die Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen, die nicht in der Richtlinie festgelegt seien, zu bestimmen. Es stehe einem Mitgliedstaat frei, andere Abgaben als diejenigen der Hygieneüberwachung zu erheben sowie Abgaben für andere Beschauen und Kontrollen als diejenige, die in der Richtlinie vorgesehen seien, zu erheben. Das IVE übe seine Tätigkeit seit 1986 aus und finanziere sich seither vollständig selbst. Die Finanzierung durch den Sektor bleibe ein Grundsatz. Selbstverständlich entstünden dem IVE neben den unmittelbaren Kosten für Beschauen und Kontrollen auch Kosten für das Management, die Buchführung, die Personalpolitik, usw. Darüber hinaus sei das IVE mit einer Reihe anderer Aufgaben beauftragt, die es innerhalb des Sektors auszuführen habe, wie die Bekämpfung von Betrug bei Fleisch, die Kontrolle über die Anwendung der Regelung bezüglich der Tierkrankheiten, die Vorbereitung der Politik. Auch diese Kosten müsse der betreffende Sektor tragen. Der Umstand, daß solche Gebühren nicht in der Richtlinie 85/73/EWG vorgesehen seien, sei unerheblich. Die Richtlinie verpflichte die Mitgliedstaaten nämlich, Gebühren für bestimmte Beschauen und Kontrollen aufzuerlegen, doch sie verbiete keineswegs, daß ein Mitgliedstaat Abgaben vorsehe für andere Beschauen und Kontrollen, die er ausführe, oder daß er Abgaben oder Erhebungen vorsehe, die nichts mit den unmittelbaren Kosten der Beschauen und Kontrollen zu tun hätten.

A.4.8.6. In bezug auf die vorgebliche Diskriminierung zwischen den Schlachthöfen und den Unternehmen, die keine Schlachthöfe seien, sei zunächst anzumerken, daß die Abgaben zur Deckung der Gemeinkosten nicht unmittelbar mit den Leistungen für Beschauen und Kontrollen des IVE zusammenhängen. Außerdem sei die Anwendung des Kriteriums « pro Tier » für die Schlachthöfe und des Kriteriums « nach Gewicht » für die anderen Unternehmen als die Schlachthöfe keineswegs diskriminierend. Im Gegensatz zu dem, was geltend gemacht werde, beschränke sich die Aufgabe des IVE bei den anderen Unternehmen als den Schlachthöfen nicht auf eine Kontrolle der Selbstkontrolle. Das IVE überwache vollständig die Niederlassungs- und Betriebsbedingungen, wobei die Kontrolle der Selbstkontrolle nur ein Bestandteil davon sei.

A.4.8.7. Bezüglich der vorgeblichen Diskriminierung zwischen dem Sektor von Fleisch und Fisch und den anderen Sektoren sei anzumerken, daß das System von Erhebungen zu Lasten des Sektors im Hinblick auf die Finanzierung der von den Behörden ausgeführten Kontrollen, einschließlich der Funktionskosten der zuständigen Dienststellen, sehr wohl in anderen Sektoren bestehe, wie etwa den Steuern und den Sozialbeiträgen. Man entwickle sich jedenfalls zu einem System hin, in dem die mit einem Sektor verbundenen Kosten in zunehmendem Maße diesen Marktteilnehmern auferlegt würden. Außerdem sei nicht von der Hand zu weisen, daß der Sektor von Fleisch und Fisch wegen der besonderen Merkmale dieses Sektors und der betreffenden Produkte bereits seit langem sehr spezifischen Kontrollen unterliege, die weiter gingen als im übrigen Nahrungsmittelsektor.

Angesichts dessen, daß die Erhebung von Abgaben zur Deckung der Gemeinkosten des IVE keineswegs im Widerspruch zur europäischen Regelung stehe, sei der Antrag, eine Vorabentscheidungsfrage an den Europäischen Gerichtshof zu richten, vollständig irrelevant. Die Abgabe betreffe keine Gemeinschaftsgebühr und falle weder unter die Richtlinie 85/73/EWG noch unter irgendeine andere europäische Regelung.

A.4.8.8. In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1721 (A.4.6) weist der Ministerrat darauf hin, daß die Grundsätze bezüglich der Übertragung von Sondervollmachten an den König in bezug auf Sachbereiche, die grundsätzlich dem Gesetzgeber vorbehalten seien, deutlich in den Urteilen Nrn. 52/99 und 68/99 festgehalten seien. Das angefochtene Gesetz ermächtige den König ausdrücklich, die Abgaben zu bestimmen, und dies aufgrund der in der Richtlinie 85/73/EWG und im Gesetz festgehaltenen Elemente; die Vollmachten seien zeitlich begrenzt und sähen vor, daß die in deren Ausführung gefaßten königlichen Erlasse dem Gesetzgeber innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zur Bestätigung vorgelegt werden müßten. In Ermangelung einer anschließenden Genehmigung und Bestätigung durch den Gesetzgeber werde davon ausgegangen, daß sie nie bestanden hätten. Somit habe der Gesetzgeber die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, damit die betroffenen Parteien in den Genuß der verfassungsmäßigen Garantien gelangen könnten, nämlich daß die betreffenden Abgaben von einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung erörtert und beschlossen würden. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates habe zu Recht geurteilt, daß im vorliegenden Fall die verfassungsmäßigen Garantien ausreichend gewährleistet seien. Die Gründe, warum der Gesetzgeber auf Sondervollmachten zurückgegriffen habe, seien doppelter Art. Einerseits sei die konkrete Ausführung der Richtlinie 85/73/EWG sehr dringend gewesen, und andererseits handle es sich um einen sehr technischen Sachbereich, bei dem sich nach kurzer Zeit gewisse Anpassungen als notwendig erweisen könnten. Aufgrund der Sondervollmachten, über die der König während eines Jahres verfügte, habe dies notwendigenfalls sehr schnell geschehen können.

A.4.9. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1715 vertreten in ihrem Erwidernsschriftsatz den Standpunkt, daß die Argumentation des Ministerrates bezüglich des Schlachtrhythmus nicht stichhaltig sei. Ein Prüfer sei nämlich nur imstande, eine Zahl von x Schweinen innerhalb einer Zeitspanne von einer Stunde zu prüfen. Sowohl bei kleinen als auch bei großen Schlachthöfen könne es vorkommen, daß Prüfer benötigt würden, die ihre Zeit nicht vollständig nutzen würden. Das Kriterium wirke sich also diskriminierend aus, ohne objektiv gerechtfertigt zu sein.

Selbst wenn die Kontrollabgabe im Verhältnis zu den entstandenen Kosten stehen würde, könne sie die Diskriminierung, die herbeigeführt werde und den kleineren Betrieben den Todesstich versetzen werde, nicht rechtfertigen.

Die eigentliche Kontrollabgabe werde um einen zusätzlichen Betrag zur Finanzierung der allgemeinen Verwaltungskosten des IVE in Form eines Prozentsatzes der eigentlichen Kontrollabgabe erhöht. Dies habe zur Folge, daß die Gemeinkosten höher ausfallen würden, je höher die eigentliche Kontrollabgabe sei. Indem die Gemeinkosten als ein Prozentsatz der eigentlichen Kontrollabgabe festgesetzt worden seien, müßten die kleinen Zerlegungsbetriebe mehr Gemeinkosten zahlen als die großen Zerlegungsbetriebe.

A.4.10. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1720 führen in ihrem Erwidernsschriftsatz in bezug auf das Gewichtskriterium zur Festsetzung der Abgaben zu Lasten der Betriebe, die an Grenzspektionsstellen Ware vorlegten, an, daß durch die Entscheidung 6325/88 vom 6. Juni 1988 der Europäischen Kommission Belgien mitgeteilt worden sei, daß es einem Mitgliedstaat erlaubt sei, den Unternehmen, die den Schlachthöfen nachgeordnet seien, den Zerlegungsbetrieben und den Kühlanlagen Beschau- und Kontrollabgaben aufzuerlegen, insofern die Höhe dieser Abgaben den tatsächlichen Kosten der Leistungen entspreche. Solche Leistungen würden üblicherweise durch einen Stundentarif ausgedrückt. Die angefochtenen Bestimmungen erlegten jedoch lediglich eine Pauschalabgabe pro Kilogramm der Produkte auf, die an einer Grenzspektions-

stelle vorgelegt würden, ohne daß irgendein Zusammenhang zwischen einerseits der Ausführung und Dauer der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen und andererseits der Höhe der Abgaben und den Kosten der erbrachten Leistungen bestehe. Die Kontrolle durch den Tierarzt und Prüfer des IVE beim Vorlegen von Produkten an einer Grenzspektionsstelle sei eine bloße Verwaltungskontrolle - zumeist *a priori* -, wobei die Produkte durch Stichproben – meist auf Sicht – kontrolliert würden, und also nicht Kilogramm pro Kilogramm.

In bezug auf das Kriterium des Gewichtes der eingehenden Produkte zur Festsetzung der Abgaben der Unternehmen, die keine Schlachthöfe sind, machen die klagenden Parteien geltend, daß der Tierarzt und Prüfer des IVE beim Eingang von Fleisch oder Fisch in anderen Betrieben als Schlachthöfen selten oder nie anwesend sei. Die Kontrolle beschränke sich fast immer auf die Überprüfung von Dokumenten und sporadisch auf eine Sichtkontrolle des Fleisches, das sich noch in den Lagern befinde. Angesichts des Problems der Haltbarkeit und der Tatsache, daß die Produktion oft *just in time* erfolge, werde das angelieferte Fleisch in der Praxis häufig sogar unmittelbar verarbeitet bzw. weiterverarbeitet. Bei den Unternehmen, die keine Schlachthöfe seien, werde - im Gegensatz zu den Schlachthöfen - jedes eingehende Kilogramm Fleisch für die Berechnung der Abgaben berücksichtigt, ohne daß es hierzu im Verhältnis stehende tatsächliche Leistungen gebe. Die Höhe der Abgaben übertreffe in unverhältnismäßiger Weise die tatsächlichen Kosten der erbrachten Leistungen. In der Richtlinie 92/5/EWG sei keineswegs angeführt, daß die zuständige Behörde das Fleisch oder die Fleischprodukte auf der Grundlage des Gewichtskriteriums kontrollieren müsse und daß demzufolge die Kontrolle einer größeren Menge Fleisch oder Fleischprodukte mehr effektive Leistungen und höhere Erhebungen zur Folge haben würde. Darüber hinaus habe die Richtlinie 93/43/EWG in bezug auf die Unternehmen, die keine Schlachthöfe seien, den Grundsatz der Selbstkontrolle vorausgesetzt. Bei Unternehmen, die keine Schlachthöfe seien, gehe man davon aus, daß sie sich selbst kontrollierten, und die Kontrolle der Behörde beschränke sich auf die Kontrolle der Selbstkontrolle. Es gebe somit keine Wechselbeziehung zwischen dem Gewicht und dem Umfang der tatsächlichen Leistungen der Tierärzte und Prüfer des IVE. Das den Unternehmen, die keine Schlachthöfe seien, auferlegte Finanzierungssystem entspreche in keiner Weise den tatsächlichen Leistungen des IVE, dies im Gegensatz zum Finanzierungssystem, das den Schlachthöfen auferlegt werde.

Was die Abgabe zur Finanzierung der Gemeinkosten des IVE betreffe, bestehe das Wesentliche darin, daß die Behörde die Gemeinkosten des IVE auf eine höchst unverhältnismäßige Weise zwischen den Schlachthöfen und den Unternehmen, die keine Schlachthöfe seien, aufteile, und zwar auf diskriminierende Weise für die Unternehmen, die keine Schlachthöfe seien. Die Mehrheit der von den Tierärzten und Prüfern des IVE tatsächlich erbrachten Leistungen werde in den Schlachthöfen erbracht. Es wäre somit grundsätzlich vollkommen logisch, die Gemeinkosten anteilmäßig auf die Schlachthöfe umzulegen. Eine konsequente Anwendung des vom Ministerrat angeführten Verursacherprinzips müßte zu einem solchen Ergebnis führen. In Wirklichkeit bezahlten die Unternehmen, die keine Schlachthöfe seien, den größten Teil dieser Kosten. Infolge der jüngsten Dioxinkrise könne man im übrigen ernsthaft denken, daß die von den Behörden vorgenommenen Kontrollen auf offensichtlich unzureichende Weise durchgeführt würden.

A.4.11. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1721 bestreitet in ihrem Erwidierungsschriftsatz die Behauptung des Ministerrates, daß der Schlachtrhythmus ein sachdienliches Kriterium sei, um die Kosten der Beschau je Schlachteinheit und je Tier festzulegen. Der Schlachtrhythmus hänge vom Konzept der Schlachtstraße ab, und der Höchstrhythmus könne unmöglich durch die Organisation oder gleich welches andere Element gesteigert werden. Je höher der Schlachtrhythmus sei, desto mehr Prüfer müsse man vorsehen, da die Beschau jedesmal für jedes Tier die gleichen, genau definierten Handlungen umfasse. Je Schlachteinheit blieben die Kosten also gleich, unabhängig vom Rhythmus. Der Schlachtrhythmus sei deshalb kein sachdienliches Kriterium. Der Ministerrat untermauere im übrigen seine Behauptung nicht durch zahlenmäßige Angaben.

Aus dem Urteil Nr. 52/99 des Hofes gehe hervor, daß der König nur unter besonderen Umständen mit Sondervollmachten ausgestattet werden könne, und zwar für eine begrenzte Zeitspanne, mittels einer genauen Beschreibung dieser Vollmachten, insofern sie sich nicht auf Sachbereiche bezögen, deren Regelung grundsätzlich dem Gesetzgeber vorbehalten sei, und die in Ausführung dieser Vollmachten gefaßten Beschlüsse innerhalb einer bestimmten Zeitspanne durch ein Gesetz bestätigt würden. Die vierte Bedingung werde in diesem Fall nicht erfüllt. Es lägen auch keine besonderen Umstände vor, die die Zuerkennung von Sondervollmachten rechtfertigen würden. Daß europäische Richtlinien umgesetzt werden sollten, sei seit langem bekannt gewesen.

A.5.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1715 leiten einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 170 und 172 der Verfassung ab. Gegen diese Bestimmungen werde verstoßen, da Artikel 2 Buchstabe B Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes den König ermächtige, selbst den Betrag der Beschau- und Kontrollabgaben sowie deren Berechnungsweise, Eintreibung und Kopplung an den Index der

Verbraucherpreise festzulegen. Wie in der Begründung des Gesetzesentwurfes erklärt werde, seien die betreffenden Abgaben nicht als die einfache Gegenleistung einer erbrachten Leistung anzusehen, so daß sie als Steuern anzusehen seien. Aufgrund der Artikel 170 und 172 der Verfassung obliege es dem Gesetzgeber, den Betrag dieser Abgaben festzulegen. Der Gesetzgeber habe diese Zuständigkeit somit nicht auf den König übertragen können. Auf diese Weise werde der demokratische Rechtsstaat beeinträchtigt.

A.5.2. Der Ministerrat vertritt in der Hauptsache den Standpunkt, der Klagegrund sei nicht zulässig, da nicht die Rede sei von einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung und der Hof ebenfalls nicht befugt sei, das angefochtene Gesetz auf seine Übereinstimmung mit Artikel 170 der Verfassung hin zu prüfen.

Hilfsweise ist der Ministerrat der Ansicht, der Klagegrund sei aus den unter A.4.8.8 angeführten Gründen nicht zulässig.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

Rechtssache Nr. 1715

B.1.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1715 an der Nichtigklärung von Artikel 2 Buchstabe A Nrn. 1, 2 und 4 des angefochtenen Gesetzes in Abrede, insofern diese Abgabe zu Lasten der in Artikel 2 Buchstabe A Nrn. 1 und 2 angeführten Personen erhoben wird.

B.1.2. Aus den Angaben ihrer Klageschriften geht hervor, daß es sich bei allen klagenden Parteien um Fleischzerlegungsbetriebe handelt. In dieser Eigenschaft fallen sie unter die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch, abgeändert durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes, der zur Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise eine Abgabe zu Lasten der Betreiber der in Artikel 14 genannten Einrichtungen, die kein Schlachthof sind, einführt, wobei deren Betrag unter Berücksichtigung des Gewichtes der eingehenden Produkte festgesetzt wird.

Da die angefochtenen Parteien keine Betreiber von Schlachthöfen sind und keine Information vorlegen, aus der hervorgeht, daß sie Fleisch oder Fleisch enthaltende Nahrungsmittel an den Grenzinspektionsstellen vorlegen, sind sie nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Änderung von Artikel 6 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 betroffen. Aus dem von den klagenden Parteien in ihrem Erwidernsschriftsatz angeführten, jedoch im übrigen nicht belegten Umstand, daß sie in der Praxis auf Schlachthöfe mit einem niedrigeren Schlachtrhythmus angewiesen seien, ist nicht zu schlußfolgern, daß sie ein unmittelbares Interesse an der Nichtigklärung dieser Bestimmungen haben würden. Sie weisen ebenfalls nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigklärung von Artikel 6 Absatz 1 Nr. 4 nach, der eine Abgabe zur Finanzierung der Gemeinkosten des Instituts für Veterinärexpertise einführt, deren Betrag pro Tier oder als Prozentsatz der in Artikel 6 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 vorgesehenen Abgabe festgesetzt wird, insofern diese Abgabe von den in Artikel 6 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen bezahlt wird.

B.1.3. Folglich ist die Klage in der Rechtssache Nr. 1715 nur insofern zulässig, als sie gegen Artikel 6 Absatz 1 Nr. 3 und gegen Artikel 6 Absatz 1 Nr. 4 gerichtet ist, und zwar in dem Maße, wie die in dieser Bestimmung vorgesehene Abgabe von den in Artikel 6 Absatz 1 Nr. 3 angeführten Personen zu zahlen ist. Die Klage ist ebenfalls zulässig, insofern sie gegen Artikel 6 Absatz 3 gerichtet ist, und zwar in dem Maße, wie diese Bestimmung sich auf die in den vorgenannten Bestimmungen angeführten Abgaben bezieht.

Rechtssache Nr. 1720

B.2.1. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1720 hätten weder ein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 2 Buchstabe A Nr. 2 und von Artikel 3 Buchstabe A Nr. 2, noch an der Nichtigerklärung von Artikel 2 Buchstabe A Nr. 4 und von Artikel 3 Buchstabe A Nr. 4, insofern diese Abgaben von den in Artikel 2 Buchstabe A Nrn. 1 und 2 oder in Artikel 3 Buchstabe A Nrn. 1 und 2 angeführten Personen zu zahlen seien.

B.2.2. Die erste klagende Partei, die VoE Nationale Federatie der Fabrikanten van Vleeswaren en Vleesconserven, abgekürzt «Fenavian », hat gemäß Artikel 3 ihrer Satzung die Entwicklung, die Unterstützung und die Verteidigung aller Interessen der belgischen Fleischwarenindustrie und der verwandten Sektoren zum Ziel. Aus ihrem Erwidierungsschriftsatz geht hervor, daß ihr Vereinigungszweck sich ebenfalls auf die Unternehmen erstreckt, die Fleisch, Fleisch enthaltende Nahrungsmittel, Fisch oder Fisch enthaltende Nahrungsmittel an den Grenzinspektionsstellen vorlegen.

Ihr Vereinigungszweck kann sowohl von Artikel 6 Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 - zumindest, insofern die in dieser letzten Bestimmung angeführte Abgabe den in den Nrn. 2 und 3 desselben Artikels angeführten Personen auferlegt wird - des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischschau und den Handel mit Fleisch, das durch das angefochtene Gesetz abgeändert wurde, als auch durch Artikel 6 Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 - zumindest, insofern die in dieser letzten Bestimmung angeführte Abgabe den in den Nrn. 2 und 3 desselben Artikels angeführten Personen auferlegt wird - des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Schau von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild und den Handel damit, das durch das angefochtene Gesetz abgeändert wurde, beeinträchtigt werden.

B.2.3. Da die Nichtigkeitsklage der ersten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1720 im vorstehenden Maße zulässig ist, ist es nicht mehr erforderlich zu prüfen, inwiefern die Klage zulässig ist in bezug auf die zweite und die dritte klagende Partei.

Zur Hauptsache

Bezüglich der gegen Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischschau und den Handel mit Fleisch gerichteten Klagegründe

B.3.1. Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischschau und den Handel mit Fleisch, das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise abgeändert wurde, bezieht sich auf die zu Lasten der Betreiber von Schlachthöfen erhobene Abgabe.

Die Prüfung der Zulässigkeit hat ergeben, daß von allen gegen diese Bestimmungen gerichteten Klagen lediglich die von der Openbaar Slachthuis AG in Heist-op-den-Berg (Rechtssache Nr. 1721) eingereichte Klage zulässig ist. Folglich sind nur die von dieser Partei gegen diese Bestimmung geltend gemachten Klagegründe zu prüfen.

B.3.2. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1721 ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung. Die klagende Partei vertritt den Standpunkt, der vorgenannte Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 verstoße gegen diese Verfassungsbestimmungen, da diese Bestimmung es zulasse, zwischen den Betreibern von Schlachthöfen je nach dem Schlachtrhythmus zu unterscheiden. Dieser Behandlungsunterschied sei diskriminierend, wenn die je Tier zu zahlenden Abgaben niedriger wären für einen Schlachthof mit einem höheren Schlachtrhythmus. Die materielle Handlung der Beschau sei die gleiche für jedes Tier, und die öffentliche Gesundheit verlange, daß für jedes Tier die gleiche gründliche Beschau durchgeführt werde. Bei einem höheren Schlachtrhythmus müßte man gerade auf mehr Prüfer zurückgreifen, um eine Beschau von gleicher Qualität zu gewährleisten. Die Anwendung des Kriteriums des Schlachtrhythmus hätte unverhältnismäßige Auswirkungen für die Schlachthöfe mit einem niedrigen Rhythmus und würde den Schlachthöfen mit

einem hohen Rhythmus einen zusätzlichen Wettbewerbsvorteil bieten, was gegen das Recht auf Handels- und Gewerbefreiheit verstoßen würde.

B.3.3. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1721 ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 34 der Verfassung. Der vorgenannte Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 verstoße gegen diese Verfassungsbestimmungen, da der Gesetzgeber es zulasse, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen den Betreibern von Schlachthöfen je nach dem Schlachtrhythmus. Der Gesetzgeber überschreite auf diese Weise die ihm durch die Richtlinie 96/43/EG zugewiesene Ermessensbefugnis, indem er ein Unterscheidungskriterium anwende, das in der Richtlinie nicht erwähnt sei. Er behandle somit die klagende Partei unterschiedlich und nachteiliger als die anderen Bürger, die unter eine in Ausführung einer Richtlinie erlassene Regelung fielen. Für einen solchen Behandlungsunterschied sei keine Rechtfertigung zu finden, ausgehend von Artikel 34 der Verfassung und dem Grundsatz des Vorrangs des europäischen Gemeinschaftsrechtes, da diese Bestimmung ohne Ausnahme jedem Bürger die Gewähr biete, daß er nicht einer im Widerspruch zum europäischen Gemeinschaftsrecht stehenden nationalen Maßnahme unterworfen werde.

B.3.4. Mit dem Gesetz vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise soll die Finanzierung der Besuchen und Kontrollen den geltenden europäischen Richtlinien angepaßt und das Finanzierungssystem besser auf die realen Kosten der Beschau innerhalb jeder Einrichtung abgestimmt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1667/1, S. 2), ohne jedoch den Wettbewerb zu verzerren (ebenda, Nr. 1667/3, S. 2).

B.3.5. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. September 1952, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998, wird zur Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise eine Abgabe zu Lasten der Betreiber von Schlachthöfen erhoben, deren Betrag pro geschlachtetes Tier festgesetzt wird, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schlachtrhythmus und der Erfordernisse einer Beschau von hoher Qualität.

Aus den Vorarbeiten ist ersichtlich, daß der Schlachtrhythmus eines jeden Schlachthofes berücksichtigt wurde, um den Betrag der Abgabe individuell für jeden Schlachthof festzulegen. «Bei einem höheren Schlachtrhythmus müssen nämlich proportional weniger Prüfer eingesetzt werden, um

die gleiche Anzahl Tiere zu prüfen » (*Parl. Dok.*, Kammer 1997-1998, Nr. 1667/1, S. 3). Um jedoch zu vermeiden, daß ein solches System zu einem Qualitätsverlust der Beschau führen würde, wurde festgelegt, daß auch die Erfordernisse einer Beschau von hoher Qualität zu berücksichtigen sind. Die degressive Staffelung der Abgabe wurde deshalb mit einer Obergrenze verbunden, die durch die maximale Anzahl Tiere, bei denen pro Stunde eine Beschau von hoher Qualität durchgeführt werden kann, bestimmt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1667/3, SS. 3-5).

Aus den Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, daß der Gesetzgeber sich dessen voll bewußt war, daß dieses System höhere Abgaben je geschlachtetes Tier für Schlachthöfe mit einem niedrigen Schlachtrhythmus als für Betreiber von Schlachthöfen mit einem höheren Schlachtrhythmus zur Folge haben würde. Der Gesetzgeber vertrat jedoch den Standpunkt, daß diese Option gerechtfertigt war, da auch die Kosten der Beschau relativ niedriger sind, wenn der Betrieb effizienter arbeitet (ebenda, S. 6).

B.3.6. Das vom Gesetzgeber angewandte Kriterium « pro geschlachtetes Tier », das einerseits durch den Schlachtrhythmus und andererseits durch die Erfordernisse einer Beschau von hoher Qualität korrigiert wird, ist objektiv und wird vernünftig gerechtfertigt durch das Bemühen des Gesetzgebers, die Abgaben so gut wie möglich auf die tatsächlichen Kosten der Beschau einschließlich der Fahrtkosten der Prüfer abzustimmen. Der Umstand, daß dies zu höheren Abgaben pro geschlachtetes Tier für Betreiber von Schlachthöfen mit einem niedrigen Schlachtrhythmus als für Betreiber von Schlachthöfen mit einem hohen Schlachtrhythmus führt, läßt nicht die Schlußfolgerung zu, daß kein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen dem angewandten Mittel und dem angestrebten Ziel besteht, dies um so mehr, als das zu berücksichtigende Erfordernis einer Beschau von hoher Qualität gerade dazu dient, die Volksgesundheit ausreichend zu schützen.

Die differenzierten Beträge der vom König festgesetzten Abgaben dürfen jedoch nicht in solcher Höhe festgesetzt werden, daß sie zum Verschwinden von Schlachthöfen mit ziemlich niedrigem Schlachtrhythmus führen würden, da es die Absicht des Gesetzgebers war, daß die neue Regelung im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern neutral sein sollte.

Im übrigen kann die Handels- und Gewerbefreiheit, auf die die klagenden Parteien in der Rechtssachen Nr. 1721 verweisen, nicht als eine unbegrenzte Freiheit ausgelegt werden. Sie

verhindert nicht, daß das Gesetz die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Der Gesetzgeber verstieße nur gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, wenn er diese Freiheit auf diskriminierende Weise beeinträchtigen würde. Aus den obigen Darlegungen geht hervor, daß dies im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

B.3.7. Da der Hof nicht befugt ist, die Übereinstimmung der angefochtenen Bestimmung mit Artikel 34 der Verfassung zu prüfen, muß der in der Rechtssache Nr. 1721 angeführte dritte Klagegrund nur insofern geprüft werden, als darin ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 96/43/EG angeführt wird.

Nummer 1 von Kapitel I des Anhangs A zur Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG, geändert und kodifiziert durch die Richtlinie 96/43/EG (*ABl.* Nr. L 162 vom 1. Juli 1996) legt die von den Mitgliedstaaten zu erhebenden Pauschalbeträge für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten fest. Diese Beträge sind pro Tier festgesetzt. Nummer 4 besagt jedoch, daß die Mitgliedstaaten (a) die obengenannten Pauschalbeträge für bestimmte Betriebe aus einer Reihe namentlich angeführter Gründe erhöhen können, und (b) eine Gebühr erheben können, die die tatsächlichen Kosten deckt.

Da die angefochtene Regelung dazu dient, eine Abgabe zu erheben, die so gut wie möglich die tatsächlichen Kosten der Beschau deckt, ist die in Nummer 4 Buchstabe b) von Kapitel I des Anhangs A zur Richtlinie 85/73/EWG angeführte Abweichung anwendbar.

Da sich herausgestellt hat, daß die angefochtene Regelung der Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich betrachtet standhalten kann, ist zu schlußfolgern, daß dies auch der Fall ist, wenn diese Bestimmungen in Verbindung mit der obengenannten Richtlinie gelesen werden, insofern daraus nicht hervorgeht, daß der Schlachtrhythmus nicht als Kriterium angewandt werden darf, zumindest in dem Maße, wie die in Ausführung der angefochtenen Bestimmungen festgelegten Abgaben die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

Im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Partei schließt die obenerwähnte Richtlinie nicht aus, daß die Mitgliedstaaten bei deren Anwendung ergänzende Kriterien vorsehen. Der von der klagenden Partei angeführte Behandlungsunterschied ist nicht nachgewiesen.

B.3.8. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

Bezüglich des gegen Artikel 6 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch sowie Artikel 6 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Beschau von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild und den Handel damit gerichteten Klagegrunds

B.4.1. Artikel 6 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. September 1952 und Artikel 6 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. April 1965, abgeändert durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise, beziehen sich auf die Abgabe, die zu Lasten der natürlichen oder juristischen Personen erhoben wird, die Fleisch oder Fisch oder Nahrungsmittel, die Fleisch oder Fisch enthalten, an Grenzinspektionsstellen vorlegen.

Aus der Prüfung der Zulässigkeit ist hervorgegangen, daß unter den gegen diese Bestimmung gerichteten Klagen nur die in der Rechtssache Nr. 1720 eingereichte Klage zulässig ist. Folglich sind nur die in dieser Rechtssache gegen die betreffende Bestimmung angeführten Klagegründe zu prüfen.

B.4.2. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1720 ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet.

Die Artikel 2 Buchstabe A Nr. 2 und 3 Buchstabe A Nr. 2 würden gegen diese Bestimmungen verstoßen, weil sie eine Abgabe zu Lasten der natürlichen oder juristischen Personen, die Fleisch oder Fisch oder Nahrungsmittel, die Fleisch oder Fisch enthalten, an Grenzinspektionsstellen vorlegen, auferlegen würden, deren Betrag unter Berücksichtigung des Gewichtes der vorgelegten Produkte, genauer gesagt pro Kilogramm, festgesetzt werde. Sie würden somit eine Diskriminierung schaffen zwischen einerseits denjenigen, die solche Produkte vorlegten, und andererseits den Schlachthöfen, da die Abgabe, die den letzteren auferlegt werde, pro geschlachtetes Tier festgesetzt werde, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schlachtrhythmus und der Erfordernisse einer Beschau von hoher Qualität, also auf der Grundlage der Leistung.

Die Regelung, die den Personen auferlegt werde, die Produkte bei Grenzinspektionsstellen vorlegten, habe im Vergleich zur vorher bestehenden Regelung eine übertriebene Erhöhung der geschuldeten Abgaben zur Folge und beinhalte eine Diskriminierung innerhalb der Kategorie der Personen, die Produkte bei Grenzinspektionsstellen vorlegten, da die geschuldeten Abgaben auf das Gesamtgewicht der eingehenden Produkte berechnet würden, einschließlich des Anteils, der weder Fleisch noch Fisch noch Fleisch- oder Fischprodukte darstelle.

B.4.3. Im Gegensatz zu der unter B.3.5 bis B.3.7 geprüften Beschauabgabe zu Lasten der Betreiber von Schlachthöfen handelt es sich bei der Abgabe zu Lasten von Personen, die Fleisch oder Fisch oder Nahrungsmittel, die Fleisch oder Fisch enthalten, bei Grenzinspektionsstellen vorlegen, um eine Kontrollabgabe. Sie dient dazu, die vom Institut für Veterinärexpertise (IVE) an dieser Ware durchgeführten Kontrollen zu finanzieren. Gemäß den Vorarbeiten beabsichtigt der Gesetzgeber, den Betrag dieser Kontrollabgabe ebenso wie denjenigen der Beschauabgabe so gut wie möglich auf die Kosten dieser veterinärmedizinischen Überwachung abzustimmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1667/1, S. 3).

Das vom Gesetzgeber angewandte Kriterium für den Behandlungsunterschied zwischen Schlachthöfen und den Personen, die Produkte bei Grenzinspektionsstellen vorlegen, nämlich die Grundlage der Steuer, ist objektiv und sachdienlich im Hinblick auf die Zielsetzung. Die unterschiedliche Behandlung ist vernünftig gerechtfertigt durch die Spezifität einerseits der Leistungen bei der Beschau und andererseits der Leistungen bei der Kontrolle.

Es besteht ebenfalls keine ungerechtfertigte gleiche Behandlung verschiedener Personen innerhalb der Kategorie der Personen, die Produkte bei Grenzinspektionsstellen vorlegen. Das vom Gesetzgeber angewandte Kriterium, nämlich das Festlegen eines Betrags pro Kilogramm Fleisch, Fisch oder Fleisch oder Fisch enthaltende Nahrungsmittel, ist objektiv und sachdienlich. Wie der Ministerrat in seinem Schriftsatz anführt, erstreckt die veterinärmedizinische Kontrolle von Fleisch oder Fisch enthaltenden Nahrungsmitteln sich auf die Gesamtheit dieser Nahrungsmittel und erfordert diese Kontrolle ebenso viele Bemühungen, ungeachtet dessen, ob diese Nahrungsmittel einen hohen oder einen niedrigen Prozentsatz von Fisch oder Fleisch enthalten.

Im zweiten Teil des Klagegrunds bittet die klagende Partei den Hof auch, die heutige Regelung, die auf sie Anwendung finde, mit der früher auf sie anwendbaren Regelung zu vergleichen. Die

Verfassungsregeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung veranlassen jedoch dazu, nicht zwei aufeinanderfolgende Optionen des Gesetzgebers oder verschiedene Regeln, die auf die gleiche Person anwendbar sind, zu vergleichen, sondern die Art und Weise, auf die das Gesetz an einem bestimmten Zeitpunkt verschiedene Kategorien von Personen behandelt.

B.4.4. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Bezüglich der gegen Artikel 6 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischschau und den Handel mit Fleisch sowie Artikel 6 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Beschau von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild und den Handel damit gerichteten Klagegründe

B.5.1. Artikel 6 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. September 1952 und Artikel 6 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. April 1965, abgeändert durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise, betreffen die Abgabe, die zu Lasten des Betreibers einer in Artikel 14 des Gesetzes vom 5. September 1952 genannten Einrichtung, die kein Schlachthof ist, erhoben wird und die Abgabe, die zu Lasten des Betreibers einer Einrichtung erhoben wird, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 15. April 1965 fällt und kein Schlachthof ist.

B.5.2. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1715 ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die erstgenannte der angefochtenen Bestimmungen verstoße gegen diese Verfassungsbestimmungen, da sie zwischen den Zerlegungsbetrieben unterscheidet entsprechend dem Gewicht des eingehenden Fleisches, ohne dem unterschiedlichen Handelswert des eingehenden Fleisches Rechnung zu tragen. Dies führe zu einer Bevorteilung der großen Unternehmen gegenüber den kleinen und mittleren Unternehmen. Die Unterscheidung sei willkürlich, und die sich daraus ergebende unterschiedliche Behandlung sei nicht zu rechtfertigen.

Die Kontrollabgabe für die Zerlegungsbetriebe und die anderen Einrichtungen stehe im Verhältnis zu der Menge Fleisch oder Fisch, die in diese Einrichtung eingehe, ohne Unterschied bezüglich des Handelswertes des eingehenden Fleisches. Die Schlachtabfälle würden also ebenso wie eingehendes Fleisch betrachtet.

Die angefochtene Maßnahme stehe angeblich nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel, das darin bestehe, die Gesetzgebung dem europäischen Recht anzupassen, insbesondere der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen.

B.5.3. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1720 ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen diese Bestimmungen verstoßen, indem sie zu Lasten aller Betreiber anderer Einrichtungen als Schlachthöfe eine Abgabe auferlegten, deren Betrag unter Berücksichtigung des Gewichts der eingehenden Produkte festgesetzt werde. Diese Bestimmungen würden eine unzulässige Behandlungsungleichheit einführen zwischen einerseits den Betrieben, die keine Schlachthöfe seien, und andererseits den Schlachthöfen. Die Regelung, die den anderen Betrieben als den Schlachthöfen auferlegt werde, führe zu einer übertriebenen Erhöhung der geschuldeten Abgaben. Die angewandten Kriterien seien nicht sachdienlich.

B.5.4. Das in den angefochtenen Bestimmungen angewandte Kriterium des «Gewichts der eingehenden Produkte » zur Festlegung der Höhe der Kontrollabgabe für die Einrichtungen, die keine Schlachthöfe sind, wird mit den Begründungen gerechtfertigt, die unter B.4.3 dargelegt sind. Der Umstand, daß dadurch nicht der Handelswert der eingehenden Produkte berücksichtigt wird, kann der Maßnahme nicht ihre Rechtfertigung entziehen, da die Kontrolle ebenso viele Bemühungen erfordert, ungeachtet des Handelswertes der eingehenden Produkte.

B.5.5. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

Bezüglich der gegen Artikel 6 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch sowie Artikel 6 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Beschau von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild und den Handel damit gerichteten Klagegründe

B.6.1. Artikel 6 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. September 1952 und Artikel 6 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. April 1965, abgeändert durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise, betreffen die Abgabe, die zur Finanzierung der Gemeinkosten des Instituts für Veterinärexpertise erhoben wird.

B.6.2. Der bereits teilweise geprüfte erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1715 ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Die erstgenannte angefochtene

Bestimmung verstoße gegen diese Verfassungsbestimmungen, weil sie eine Abgabe zur Finanzierung der Gemeinkosten des IVE einführe, deren Betrag als Prozentsatz der in Artikel 6 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. September 1952 vorgesehenen Abgabe festgesetzt sei. Zur Finanzierung der Gemeinkosten des IVE müsse auf die Kontrollabgabe ein Prozentsatz dieser Abgabe gezahlt werden.

B.6.3. Der dritte in der Rechtssache Nr. 1720 angeführte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und/oder Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen.

Im ersten Teil, erster Unterteil, des Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, daß gegen diese Bestimmungen verstoßen werde, da die angefochtenen Bestimmungen eine ungesetzliche Behandlungsungleichheit und Diskriminierung schufen zwischen einerseits den Betrieben, die keine Schlachthöfe seien (und den Fischverkäufern), und andererseits den Schlachthöfen.

Im ersten Teil, zweiter Unterteil, führen sie an, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die obenerwähnten Bestimmungen verstießen, da sie eine ungesetzliche Behandlungsungleichheit und Diskriminierung schufen zwischen einerseits den Betrieben, die keine Schlachthöfe seien, den Fischverkäufern und den Schlachthöfen sowie andererseits den anderen Unternehmen, die außerhalb des Fisch- und Fleischsektors tätig seien.

Im zweiten Teil, erster Unterteil, führen sie an, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 5 Absatz 1 der obenerwähnten Richtlinie verstießen.

Im zweiten Teil, zweiter Unterteil, führen sie an, daß in dem Fall, daß der Hof der Auffassung sein sollte, es obliege, bevor Recht gesprochen werde, eher dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu beurteilen, ob die betreffende Abgabe zur Finanzierung der Gemeinkosten des IVE als «die Kosten, die die zuständige Behörde im Zusammenhang mit den durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Verwaltungskosten zu tragen hat» im Sinne der Richtlinie auszulegen sei, dem Europäischen Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage in der in der Klageschrift angeführten Formulierung zu stellen sei.

B.6.4. Gemäß den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen müssen, im Gegensatz zu dem, was in anderen europäischen Ländern geschieht, die Festkosten des IVE vom Sektor übernommen werden. Dazu wird eine Abgabe sowohl zu Lasten der Schlachthöfe als auch zu Lasten der anderen Einrichtungen erhoben. Während der Betrag dieser Abgabe für die Schlachthöfe pro Tier festgesetzt wird, besteht er in den anderen Fällen aus einem Prozentsatz der Beschau- oder Kontrollabgabe (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1167/1, S. 3).

B.6.5. Es obliegt dem Gesetzgeber zu urteilen, in welchem Maße es sachdienlich oder wünschenswert ist, nicht nur die besonderen Kosten für Beschau und Kontrollen, sondern auch die Gemeinkosten des IVE auf den betreffenden Sektor umzulegen, dies anhand einer besonderen Abgabe. Der Fleisch- und Fischsektor kann wegen der zum Schutz der Volksgesundheit notwendigen und umfangreichen veterinärrechtlichen Aufsicht diesbezüglich nicht sachdienlich mit anderen Bestandteilen der Nahrungsmittelindustrie oder gar mit anderen Wirtschaftssektoren verglichen werden.

B.6.6. Es ist nicht unvernünftig, diese Gemeinkosten auf den Sektor umzulegen in Form einer Erhöhung der von den Betroffenen geschuldeten Kontrollabgaben oder in Form eines Betrags pro Tier oder pro Kilogramm Fisch, was die Personen betrifft, zu deren Lasten eine Beschauabgabe erhoben wird, da diese Beschauabgabe selbst in erheblichem Maße von den obenerwähnten Kriterien abhängt. Der Gesetzgeber konnte, ohne seine Ermessensfreiheit eindeutig zu überschreiten, den Standpunkt einnehmen, daß die Abgabe zur Deckung der Gemeinkosten des IVE auf die Betroffenen umzulegen sei, einerseits im Verhältnis zur Anzahl geschlachteter Tiere und andererseits als Prozentsatz der Kontrollabgaben.

B.6.7. Die von den klagenden Parteien angeführte Richtlinie 96/43/EG enthält harmonisierte Vorschriften zur Finanzierung der veterinärrechtlichen Untersuchungen und Kontrollen. Die vom Gesetzgeber eingeführten Beschauabgaben und Kontrollabgaben müssen daher, wie unter B.3.7 angeführt, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen.

In der Richtlinie spricht jedoch nichts dagegen, daß die Mitgliedstaaten außer den obenerwähnten Abgaben – in der Terminologie der Richtlinie Gemeinschaftsgebühren genannt – andere Abgaben erheben zur Deckung anderer Kosten, die den Behörden im Hinblick auf den Schutz der Volksgesundheit entstehen, wie die allgemeinen Funktionskosten des IVE. Folglich

spricht ebenfalls nichts in der Richtlinie dagegen, daß solche Abgaben in Form eines Zuschlags auf die obenerwähnten Abgaben oder in Form einer Erhöhung derselben festgesetzt werden, um bei deren Erhebung keine zusätzlichen Verwaltungskosten oder Lasten zu verursachen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1667/1, S. 3).

B.6.8. Da dieser Teil der angefochtenen Abgabe in der obenerwähnten Richtlinie nicht behandelt wird, besteht im Hinblick auf die Prüfung der Klagegründe kein Anlaß, um den Europäischen Gerichtshof über die Auslegung von Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie zu befragen, wie die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1720 hilfsweise anregen.

B.6.9. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

Bezüglich der gegen Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch und Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Beschau von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild und den Handel damit gerichteten Klagegründe

B.7.1. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. September 1952 und Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 1965, abgeändert durch die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998, legt der König spätestens innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 im *Belgischen Staatsblatt* durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß den Betrag der obenerwähnten Abgaben sowie die Weise ihrer Berechnung, Eintreibung und Kopplung an den Index der Verbraucherpreise fest. Er legt ebenfalls die Modalitäten der Zahlung und der Verrechnung der Abgaben, die Folgen des verspäteten Erteilens der zur Fakturierung der Abgaben erforderlichen Angaben sowie deren verspäteter Zahlung fest.

Die in Ausführung der obenerwähnten Bestimmungen gefaßten königlichen Erlasse sind von Rechts wegen rückwirkend bis zum Tag ihres Inkrafttretens aufgehoben, wenn sie nicht durch den Gesetzgeber innerhalb eines Jahres nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch den Gesetzgeber bestätigt wurden. Königliche Erlasse, die durch Gesetz bestätigt wurden, können nur durch Gesetz abgeändert werden.

B.7.2. Der zweite, in der Rechtssache Nr. 1715 angeführte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 170 und 172 der Verfassung. Gegen diese Bestimmungen werde verstoßen, weil das angefochtene Gesetz dem König die Befugnis erteile, selbst den Betrag der Beschau- und Kontrollabgaben sowie die Weise der Berechnung, der Eintreibung und der Kopp- lung dieser Abgaben an den Index der Verbraucherpreise festzulegen. Die betreffenden Abgaben seien jedenfalls nicht als bloße Gegenleistung für erbrachte Leistungen zu betrachten und seien daher als Steuern anzusehen. Da aufgrund der Artikel 170 und 172 der Verfassung das Festsetzen des Betrags dieser Abgaben zur Zuständigkeit des Gesetzgebers gehöre, habe der Gesetzgeber es nicht dem König übertragen können.

B.7.3. Der Klagegrund ist ausschließlich abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 170 und 172 der Verfassung.

Weder Artikel 142 der Verfassung noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 haben dem Hof die Befugnis verliehen, Gesetzesnormen wegen eines direkten Verstoßes gegen die Artikel 170 oder 172 der Verfassung für nichtig zu erklären. Die klagenden Parteien haben ebenfalls nicht dargelegt, in welcher Weise die Mißachtung dieser Verfassungsbestimmungen einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellen würden.

Der Klagegrund ist nicht zulässig.

B.7.4. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1721 ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 170 der Verfassung.

Im ersten Teil wird angeführt, daß die Abgaben Steuern seien, da sie keine Gegenleistung für eine Dienstleistung seien, die hauptsächlich den Betreibern eines Schlachthofes zugute käme. Steuern dürften nur durch ein Gesetz eingeführt werden, das deren wichtigste Regelung enthalten müsse.

Im zweiten Teil wird angeführt, daß die klagende Partei in bezug auf die Behörde, die befugt sei, die wichtigste Regelung der Steuer festzulegen, unterschiedlich und nachteiliger behandelt werde als andere Steuerpflichtige, die sehr wohl die Garantie besäßen, daß durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung darüber entschieden werde.

B.7.5. Es wird nicht bestritten, daß es sich bei den betreffenden Abgaben um Steuern und nicht um Gebühren handelt. Dies wird im übrigen auch in den Vorarbeiten hervorgehoben (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1667/1, S. 1).

Die dem König verliehene zeitlich begrenzte Vollmacht, um den Betrag dieser Abgaben sowie deren Berechnungsweise, Eintreibung und Kopplung an den Index der Verbraucherpreise und eine Reihe anderer damit zusammenhängender Modalitäten festzulegen, ergibt sich aus dem Bemühen, die Forderung der vorherigen Konzertierung zwischen den Behörden und den betreffenden Sektoren zu berücksichtigen, insbesondere um die erforderlichen Gutachten des Beratenden Ausschusses, in dem die betroffenen Sektoren vertreten sind, sowie der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorher einholen zu können (ebenda, SS. 2 und 3). Diese Methode soll es im übrigen gestatten, die Regelung auf einfache Weise im Lichte der Erfahrungen aus der Praxis anpassen zu können (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1667/3, SS. 3 und 4).

B.7.6. Wenn der Gesetzgeber dem König die steuerliche Befugnis erteilt, die aufgrund der Artikel 170 und 172 der Verfassung dem Gesetz vorbehalten ist, führt er einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen ein: diejenigen, die die Garantie besitzen, daß niemand einer Steuer unterworfen werden darf, wenn diese nicht durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen wurde, und diejenigen, denen diese verfassungsmäßige Garantie vorenthalten wird. Dieser Behandlungsunterschied ist grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.

B.7.7. In diesem Fall sehen die angefochtenen Bestimmungen jedoch vor, daß die vom König ergriffenen Maßnahmen innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne von höchstens einem Jahr nach ihrer Veröffentlichung durch die gesetzgebende Gewalt im Hinblick auf ihre Bestätigung geprüft werden. Dieselben Bestimmungen sehen in der Tat vor, daß die Erlasse mit rückwirkender Kraft aufgehoben werden, wenn sie nicht vor Ablauf der genannten Zeitspanne durch den Gesetzgeber bestätigt wurden.

B.7.8. Im übrigen ist die angeführte Notwendigkeit, die technische Ausarbeitung der im Gesetz enthaltenen Grundsätze aufgrund ihrer bedeutenden wirtschaftlichen Auswirkungen der vorherigen Konzertierung der betreffenden Sektoren zu unterwerfen, und während einer begrenzten Zeitspanne die Möglichkeit aufrechtzuerhalten, die Erlasse schnell korrigieren zu können, wenn ihre Anwendung

in der Praxis diese Notwendigkeit erkennen lassen würde, so beschaffen, daß sie die Inanspruchnahme der Sondervollmachten rechtfertigen kann.

B.7.9. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets